Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 8538.) Gesetz, betreffend die Theilnahme an den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Landstraßen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 5. Januar 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Die Landstraßen sind nach dem Grade ihrer Wichtigkeit für den Verkehr entweder unmittelbare oder mittelbare.

§. 2.

Die Bestimmung darüber, welche Landstraßen als unmittelbare, beziehungsweise zugleich als Nachbarschaftswege, und welche Landstraßen als mittelbare zu behandeln sind, wird durch den Kommunallandtag getroffen.

Der Kommunallandtag hat auch die Befugniß, nach Umständen einzelne Straßenstrecken zu bloßen Nachbarschafts- beziehungsweise Gemeindewegen zu erklären und den betreffenden Gemeinden zur Unterhaltung zu überweisen.

Den desfallsigen Beschlüssen des Kommunallandtages hat die Anhörung der betreffenden Gemeinden und Amtsvertretungen voranzugehen.

Gegen die Beschlüsse des Kommunallandtages findet die Beschwerde an die Minister des Innern und für Handel statt.

§. 3.

Die Fürsorge für die Anlage und Unterhaltung der unmittelbaren Landstraßen (bisher Staatsstraßen) liegt dem Landes-Kommunalverbande ob.

Soweit dieselben aber zugleich als Nachbarschaftswege zu behandeln sind, haben zu den Kosten der Unterhaltung derselben, einschließlich der dem Landes-Kommunalverbande zur Last fallenden Kosten der Unterhaltung der Brücken (§. 11), Dohlen, Kandeln, Gräben und anderen Zubehörungen, die betreffenden

Ausgegeben zu Berlin den 15. Januar 1878.

Gemeinden zwanzig Prozent und die Amtsverbände dieser Gemeinden zehn Prozent beizutragen.

§. 4.

Werden bei der Verakkordirung der Gewinnung, Beifuhr und Verarbeitung von Materialien zur Unterhaltung der unmittelbaren Landstraßen Preise gefordert, welche mit den dafür zu übernehmenden Leistungen im Mißverhältniß stehen, so sind die Gemeinden, welchen die Unterhaltung der fraglichen Strecken als Nachbarschaftswege obliegen würde, verpflichtet, diese Arbeiten besorgen zu lassen.

Dieselbe Verpflichtung bleibt für alle Arbeiten, welche in Folge von Wassergüssen, Erdfällen ꝛc. nothwendig werden, bestehen.

Die Offenhaltung der unmittelbaren Landstraßen bei Schneeanhäufungen ist Obliegenheit jeder Gemeinde innerhalb ihrer Markung.

Von den Kosten der sämmtlichen vorerwähnten Arbeiten, deren Betrag nach eingeholtem technischen Gutachten durch den Landesausschuß festgesetzt wird, werden der betreffenden Gemeinde aus der Kasse des Landes-Kommunalverbandes siebzig Prozent und aus der Kasse des betreffenden Amtsverbandes zehn Prozent ersetzt.

§. 5.

Jeder Gemeinde liegt ob, die zu den unmittelbaren Landstraßen gehörigen Kandeln und Nebenwege innerhalb der Ortschaften zu reinigen, sowie den davon entnommenen Morast zu entfernen.

Die Gemeinde kann diese Verpflichtung den Eigenthümern der an die Landstraße stoßenden Grundstücke übertragen, bleibt aber dem Landes-Kommunalverbande gegenüber selbst verhaftet.

§. 6.

Andere unentgeltliche Leistungen als die im §. 5 genannten finden nicht statt.

§. 7.

Die Fürsorge für Anlage und Unterhaltung der mittelbaren Landstraßen liegt den betreffenden Gemeinden ob, es werden aber hierzu von dem Landes-Kommunalverbande Aversalbeiträge geleistet.

Der behufs unmittelbarer Bestreitung dieser Aversalbeiträge Seitens des Staates im Staatshaushalts-Etat, beziehungsweise im Bauetat der Regierung zu Sigmaringen bisher ausgeworfene Betrag wird von der Staatskasse fortan alljährlich an die Kasse des Landes-Kommunalverbandes gezahlt.

§. 8.

Die Beiträge des Landes-Kommunalverbandes zu den mittelbaren Landstraßen sind entweder:

a) ordentliche, zu den gewöhnlichen Kosten der Unterhaltung, oder

b) außerordentliche, zu neuen Anlagen oder Korrektionen.

Diese Beiträge richten sich nach den besonderen Verhältnissen der betreffenden Straßen und Gemeinden und werden für die einzelnen Strecken durch Beschluß des Kommunallandtages auf ein bis drei Jahre festgesetzt.

§. 9.

Die gänzliche Ausbezahlung der Beiträge zur Unterhaltung, Anlage oder Korrektion der mittelbaren Landstraßen geschieht in der Regel nicht früher, als bis durch die technische Revision der fraglichen Straßen deren Zustand als ein befriedigender nachgewiesen und die ordnungsmäßige Ausführung der neuen Anlagen oder Korrektionen auf gleiche Weise dargethan ist.

§. 10.

Die Aufsicht über die mittelbaren Landstraßen wird, unbeschadet der dem Staate bezüglich der Landstraßen verbleibenden landespolizeilichen Befugnisse, vom Landes-Kommunalverbande auf dessen Kosten geführt.

Die Gemeinden sind verbunden, den von Seiten der zuständigen Organe des Landes-Kommunalverbandes genehmigten technischen Anordnungen, sowohl hinsichtlich der gewöhnlichen Unterhaltung als bei neuen Anlagen und Korrektionen, vorbehaltlich der Beschwerde bei den Ministern des Innern und für Handel, nachzukommen.

§. 11.

Die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Verpflichtungen zur Unterhaltung der Landstraßen oder zur Theilnahme daran bleiben bestehen.

Die Unterhaltung der jetzt vorhandenen Brücken verbleibt, abgesehen von dem erfolgten Uebergange der diesfälligen bisherigen Verpflichtungen des Staates auf den Landes-Kommunalverband, denjenigen Verwaltungen oder Gemeinden, welchen diese Last bisher obgelegen. Bei Neubauten oder bedeutenden Ausbesserungen dieser Brücken können aus der Kasse des Landes-Kommunalverbandes Aversalbeiträge geleistet werden, wobei einestheils der Betrag der Baukosten und anderntheils die Vermögensverhältnisse der Baupflichtigen in Betracht kommen.

§. 12.

Rücksichtlich der Aufbringung der Kosten, welche den Gemeinden durch Anlegung und Unterhaltung der Landstraßen verursacht werden, kommen die für Bestreitung der Gemeindeausgaben geltenden Bestimmungen der Gemeindegesetze in Anwendung.

§. 13.

Alle Bestimmungen dieses Gesetzes, welche sich auf die Gemeinden beziehen, finden in gleichem Maße auf die Besitzer eigener Markungen und solcher Waldungen, welche zu keiner Gemeindemarkung gehören, Anwendung.

§. 14.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1878 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte werden:

das Hohenzollern-Sigmaringensche Gesetz, die Theilnahme an den Straßenbaukosten betreffend, vom 6. Juni 1840 (Sigmaringensche Gesetz-Samml. Bd. V S. 228 ff.),

die Fürstlich Sigmaringensche Verordnung, das Schneebahnen auf den Staatsstraßen betreffend, vom 25. März 1845 (Sigmaringensche Gesetz-Samml. Bd. VII S. 118) und

das Hohenzollern-Hechingensche Gesetz, die Uebernahme sämmtlicher mit der Anlage und Erhaltung der Staatsstraßen verbundenen Kosten auf die Fürstliche Landeskasse betreffend, vom 16. August 1842 (Hechingensches Verordnungs- und Intelligenzblatt pro 1842 Nr. 38)

aufgehoben.

§. 15.

Die Minister des Innern und für Handel werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Januar 1878.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).